

durch Zeitverlust, Nachteile irgendwelcher Art oder Wertminderungsansprüche werden nicht ersetzt. Ferner sind Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehler von der Versicherung ausgeschlossen.

(8) Für Postsendungen gelten folgende Versandvorschriften:

Bis zum Werte von 100,— DM ist gewöhnliche Versendung als Brief oder Päckchen zulässig; bis zum Werte von 1500,— DM ist Versendung als Einschreibebrief oder -päckchen oder als Postpaket,

bei Werten von über 1500,— DM bis 3000,—DM als Wertpaket,

bei Werten von mehr als 3000,— DM als versiegeltes Wertpaket erforderlich.

Wertangaben müssen in jedem Falle mindestens 10®/# betragen.

#### § 6

(1) Die VEB oder WB sind versichert für den Fall, daß sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Betriebe einschl. aller Nebengewinne, z. B. Tierhaltung, Unterhaltung von Beherbergungs- und Gaststätten, Kränen und Winden, einschl. der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beschädigung der zu be- oder entladenden Land- und Wasserfahrzeuge, ferner aus dem Betriebe von Lokomotiven und Eisenbahnwagen sowie betriebseigenen Bahnen aller Art;
- b) aus der Tätigkeit als Architekt;
- c) aus Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Sprengungen in einem Umkreis von über 150 m um die Sprengstelle entstehen;
- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten);
- e) aus dem Bestehen einer Betriebssportgemeinschaft, insbesondere aus dem Überlassen von Räumen- und Geräten;
- f) aus der Beteiligung an Ausstellungen und Messen innerhalb Deutschlands;
- g) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;
- h) aus Ansprüchen gegen die mit der Verwaltung, Bedienung, Reinigung und Beleuchtung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen;
- i) sämtlicher Betriebsangehörigen aus Ansprüchen, welche gegen sie aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden;
- k) aus betriebseigenen Sozialeinrichtungen (Badeanstalten, Kulturhäusern, Erholungsheimen usw.);

l) aus Betriebsausflügen und -Veranstaltungen (einschl. Filmvorführungen, jedoch mit Ausschluß der Schäden an den Filmkopien), Feuerwehrübungen sowie -einsätzen;

m) aus der Garderobenhaftung für die von den Gästen der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe oder für die von den Teilnehmern an kulturellen und sonstigen Betriebsveranstaltungen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (BGB § 688) — ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere — ebenso wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der von den Gästen der Beherbergungsbetriebe eingebrachten Sachen (BGB §§ 701 und 702). Die Versicherungssumme beträgt 500,— DM; sie stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für alle Schäden dar, die einem Gast an ein und demselben Tage zustoßen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, daß

1. die Garderobe ständig bewacht ist,
  2. der Zutritt nur dem Garderobpersonal gestattet ist,
  3. nicht leicht zu fälschende Kontrollmarken ausgegeben werden.
- (3) In Abänderung des § 4 Ziffer 1 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung\*) wird die Haftpflicht aus dem Abschluß von Anschlußgleis-, Grundstücksmiet- und Gestattungsverträgen mit der Deutschen Reichsbahn übernommen.

In Abänderung des § 4 Ziffer 2 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung sind gegenseitige Ansprüche zwischen verschiedenen VEB, die zur gleichen WB gehören, in den Versicherungsschutz ein geschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Haftpflichtansprüche, die von leitenden Angestellten und deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

#### § 7

(1) Die Kraftfahrhaftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, daß die VEB oder WB als Halter von auf ihren Namen zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art oder der berechnigte Fahrer des Fahrzeuges auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzlich begründete Schadenersatzansprüche aus der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, sofern die erforderliche Genehmigung oder Zulassung erteilt ist.

(3) Der gemäß Abs. 1 gewährte Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf fremde zugelassene Kraftfahrzeuge, die sich in einer volkseigenen Kraftfahrzeug-Handlung oder Kraftfahrzeug-Werkstatt

\*) Einzusehen bei den Landesversicherungsanstalten.